

Informationen zur Betäubungsmittel- Verschreibungsver- ordnung (BtMVV)

In der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) sind neben dem Verfahren zur Vergabe von Betäubungsmitteln auch die Verschreibungsmodalitäten auf den hierfür erforderlichen Betäubungsmittel-Rezepten (in der ambulanten Versorgung) und Betäubungsmittel-Anforderungsscheinen (in der stationären Versorgung) sowie die Grundsätze zur Dokumentation festgelegt.

Bis auf wenige Ausnahmen darf nur derjenige Arzt Substitutionsmittel verschreiben, der über eine suchtt therapeutische Qualifikation verfügt, das heißt die Fachkunde/ Zusatzweiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ erworben hat. Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung ist die Facharztanerkennung oder eine mindestens 5-jährige ärztliche Tätigkeit, die Absolvierung einer Kurs-Weiterbildung und eine

Prüfung vor der Sächsischen Landesärztekammer. Die erforderlichen 50-Stunden-Kurse werden durch die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer angeboten. Als nächster Kurstermin ist der 1. bis 3. November sowie 13. bis 15. Dezember 2007 vorgesehen, Anmeldungen sind unter kurse@slaek.de möglich.

Seit dem 1. Juli 2002 muss jeder behandelnde Arzt, der für einen opiatabhängigen Patienten Substitutionsmittel verordnet, der beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugehörigen Bundesopiumstelle unverzüglich die in § 5a Abs. der BtMVV vorgeschriebenen Daten (Patientendaten in pseudonymisierter Form, Datum der ersten Verschreibung, das verschriebene Substitutionsmittel, Datum der letzten Verschreibung, Name und Adresse des verschreibenden Arztes und gegebenenfalls des Konsiliariums) melden.

Bei der Bundesopiumstelle ist seit Juli 2002 ein Substitutionsregister eingerichtet. Nach Angaben des Bundes-

ministeriums für Gesundheit befanden sich 2006 in Deutschland 65.000 Personen in Substitutionsbehandlung (Stand: September 2006).

Die Qualität der im Substitutionsregister erfassten Daten ist von den eingehenden Meldungen abhängig. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat in diesem Zusammenhang darum gebeten, die substituierenden Ärzte auf ihre Meldepflicht aufmerksam zu machen.

Die für die Erst-Anforderungen von Betäubungsmittel-Rezepten und Betäubungsmittel-Anforderungsscheinen erforderlichen Formulare hat die Bundesopiumstelle seit Januar 2007 in elektronischer Form bereitgestellt. Sie können über die Homepage <http://www.bfarm.de> in der Rubrik Betäubungsmittel im Abschnitt Formulare abgerufen werden. Die Rechtsgrundlagen und die Beantwortung häufiger Fragen finden sich in der oben genannten Rubrik.